

Richtlinien zur Kulturförderung in der Stadt Lohmar vom 05.12.2005

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Lohmar fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Kulturvereine durch die Gewährung von Zuschüssen als freiwillige Leistung im Rahmen der bereitstehenden Haus-haltsmittel.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsgrundsätze

Die Vereine müssen von der Stadt als förderungswürdig anerkannt sein. Es werden nur die Vereine anerkannt, die zur Förderung des kulturellen Lebens wesentlich beitragen. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien gelten die in der Anlage genannten Vereine als förderungswürdig. Sofern weitere Vereine eine Anerkennung beantragen, sind folgende Angaben mitzuteilen:

- Name des Vereins
- Sitz des Vereins
- Organisationsform
- Zweck des Vereins
- Vereinssatzung
- Gemeinnützigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder

3. Laufende Förderung

- 3.1 Die Vereine und Dachverbände erhalten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 200 €, der mitgliederunabhängig als Sockelbetrag gewährt wird. Der Sängerkreis Rhein-Sieg, Ortsgruppe Aggertal, erhält jährlich 100 €. Dieser Zuschuss dient der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten sowie etwaiger von den Vereinen zu tragenden Energie- oder sonstigen Kosten. Darüber hinaus werden besondere Fördermittel für die Jugendarbeit, Zuschüsse zu Traditionsveranstaltungen, zur Unterhaltung von Ruhebänken, Zuschüsse zur Durchführung von Altenfesten sowie Zuschüsse für Kooperationspartnerschaften im Bereich des „Offenen Ganztages“ gewährt. Im Bereich der Jugendförderung werden maximal 100 Jugendliche/Verein bezuschusst.
- 3.2 Die Vereine, die keine Mitgliedsbeiträge erheben oder die von den erhobenen Mitgliedsbeiträgen keine Beitragsanteile an übergeordnete Verbände oder ähnliche Institutionen abführen, erhalten keine Förderung.

Für konfessionelle Vereine gilt die Hälfte des Förderungssatzes, da eine Unterstützung durch die Kirchen vorausgesetzt werden kann.

Fördervereine von Vereinen oder Einrichtungen werden nicht bezuschusst.

- 3.3 Finanzielle Zuschüsse der Stadt werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Leistungen gewährt. Der jährliche Förderungsbetrag soll 27.000 € nicht unterschreiten, wobei eine Anpassung entsprechend der jährlichen Haushaltsentwicklung durch Beschluß des Stadtrates vorgesehen werden kann.

4. Zuschüsse für Einzelmaßnahmen

- 4.1 Über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Einzelmaßnahmen wird im Einzelfall entschieden. Voraussetzung ist hierbei, dass die Eigenleistung des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss steht.
- 4.2 Damit eine Berücksichtigung bei der Haushaltsberatung erfolgen kann, müssen Anträge bis zum 1.7. des Vorjahres bei der Stadt eingereicht werden. Dem Antrag muss ein Finanzierungsplan beigefügt sein.
- 4.3 Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller muss sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis zu dem von der Gemeinde festgesetzten Termin schriftlich mit allen Originalbelegen vorzulegen. Dabei sind die Eigenleistung, Einnahmen und Zuschüsse Dritter anzugeben.
- 4.4 Die Stadt ist berechtigt, Nachweise zu verlangen und sich von der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel zu überzeugen.
- 4.5 Bei einer zweckfremden Verwendung oder bei verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens drei Jahre aufzubewahren.
- 4.6 Nicht bezuschusst werden Karnevalssitzungen.

5. Internationale Begegnungen

Zu den Kosten von Begegnungen mit Vereinen aus den Partnerstädten der Stadt Lohmar werden Zuschüsse nur im Rahmen der Richtlinien über die Förderung von Austauschmaßnahmen der kommunalen Partnerschaft gewährt.

6. Förderung nicht anerkannter Vereine

Nicht anerkannte Vereine können im Einzelfall ganz oder teilweise nach diesen Richtlinien gefördert werden, soweit Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgewiesen worden sind.

7. Schlussvorschriften

Zuschüsse, die nicht für besondere Veranstaltungen gezahlt werden, sind

bis zum 1.5. eines jeden Jahres auszuzahlen. Auf Zuschüsse für besondere Veranstaltungen können vor der Veranstaltung Abschläge gezahlt werden.

Diese Richtlinien sind den Vereinen bekannt zu geben. Die Zuschüsse dürfen nur ausgezahlt werden, wenn die geltenden Richtlinien von dem förderungswürdigen Verein anerkannt worden sind.

Dem Ausschuss für Kultur, Sport, Familie, Soziales, Ausländer und Partnerschaften des Rates der Stadt sind zum Jahresende die gewährten Zuschüsse bekannt zu geben.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien in der Fassung vom 05.04.2001 ihre Gültigkeit.